

gegründete CTA in Form von Treuhandvereinen. Alternativ dazu bieten sich für den Mittelstand überbetriebliche Treuhänder an, die Unternehmen den Gründungsaufwand ersparen und ihnen ermöglichen, dem CTA als Trägerunternehmen beizutreten. Die Vermögensanlage ist relativ frei, erfolgt aber, insbesondere bei den überbetrieblichen CTA, in der Regel in Investmentfonds.

Unabhängig von der Auslagerung von Vermögen auf einen externen Träger oder ein CTA bietet sich in IFRS ggf. eine weitere Alternative an, die zu einer Erhöhung des Eigenkapitals beitragen kann. Diese ergibt sich aus der Verwendung von versicherungsmathematischen Gewinnen. In vielen Fällen werden diese im Rahmen des Korridorverfahrens nur zum Teil erfolgswirksam erfasst (vgl. unter III.2.b)). IFRS bietet als Alternativen die sofortige Verbuchung aller Gewinne bzw. Verluste im Ergebnis an. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Gewinne und Verluste im Rahmen des sogenannten SORIE-Verfahrens<sup>12</sup> ergebnisneutral im Eigenkapital zu buchen. Sofern ein Unternehmen somit über versicherungsmathematische Gewinne aus früheren Bewertungsabweichungen verfügt, die bislang nicht im Ergebnis abgebildet wurden, würde sich anbieten, diese zur Erhöhung des Eigenkapitals – ggf. ergebnisneutral – zu verwenden. Eine solche Änderung ist dann aber auch für künftige Jahre anzuwenden. Eventuell eintretende versicherungsmathematische Verluste in der Zukunft können die Eigenkapitalquote dann wieder reduzieren.

#### IV. Zusammenfassung

Künftig werden Zinsaufwendungen nicht in jedem Fall in voller Höhe steuerlich abzugsfähig sein.

Der Gesetzgeber bietet allerdings verschiedene Ausnahmen von der Begrenzung der Abzugsfähigkeit (Zinsschranke). Hierzu gehört neben der Freigrenze von 1 Mio. € auch die sogenannte Escape-Klausel, bei der der Vergleich der Eigenkapitalquoten des steuerpflichtigen Betriebs und des Konzerns maßgeblich ist. In diesem Zusammenhang wurde untersucht, welche Auswirkungen die betriebliche Altersversorgung auf die Nutzung der Escape-Klausel hat. Dabei wurde deutlich, dass arbeitsrechtliche Maßnahmen zwecks Reduzierung des Versorgungsniveaus keine kurzfristigen Effekte auslösen, wobei steuerliche Vorteile durch höhere Betriebsausgaben bedingt durch aufzulösende Pensionsrückstellungen ggf. kompensiert werden. Über mehrere Jahre betrachtet, könnten sich allerdings positive Effekte erzielen lassen. Arbeitsrechtliche Mitwirkungs- und Mitbestimmungsverfahren erschweren allerdings die Umsetzung solcher Maßnahmen. Alternativ dazu bietet sich die Bilanzauslagerung von Pensionsverpflichtungen durch externe Ausfinanzierung an. Auch hierbei werden nicht in allen Fällen positive Effekte auf die Eigenkapitalquote erzielt. Die Effekte hängen vom gewählten Versorgungsträger, der Höhe der Dotierung und der Zusammensetzung des Bestands der Begünstigten ab.

Bei Maßnahmen zur Bilanzauslagerung von Pensionsverpflichtungen sollten deren Auswirkungen auf die Zinsschranke genau überprüft werden, um negative steuerliche Nebeneffekte zu vermeiden. Dabei ist zudem auf die Gestaltungsmöglichkeiten der jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften (HGB/IFRS) zu achten und die künftigen Veränderungen des deutschen Bilanzrechts zu berücksichtigen.

<sup>12</sup> SORIE = Statement of recognized income and expense.

Christian Wagner, Karlsruhe

# Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – Schaffung einer verfassungskonformen Neuregelung der Satzung der VBL?

Kritik und Auswirkungen des BGH-Urteils vom 14.11.2007 (IV ZR 74/06)<sup>1</sup> auf die rentenfernen Versicherten

## I. Einleitung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 14.11.2007 in einer weiteren Grundsatzentscheidung erstmals eine Entscheidung in der lange umstrittenen Frage nach der Wirksamkeit der „Startgutschriften“ der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für die jüngeren, sogenannten rentenfernen Jahrgänge gefällt<sup>2</sup>.

Gegenstand der hier besprochenen Entscheidung des BGH ist neben diesen Übergangsregelungen für rentenferne Versicherte auch die Zulässigkeit der Systemumstellung an sich.

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (öD) ist das größte System der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland. Die tarifvertraglich vereinbarte<sup>3</sup> beamtenähnliche Zusatzversorgung des öD ergänzt die gesetzliche Rente des Arbeitnehmers zur persönlich erreichten Gesamtversorgung. Diese Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75% vom fiktiven Nettogehalt entsprach einer Obergrenze von ca. 45 bis 65% vom Bruttogehalt, je nach Steuerklasse zum Zeitpunkt der Verrentung.

Dabei ist es Aufgabe der Zusatzversorgungskassen (ZVK), den Arbeitnehmern der bei ihr beteiligten Arbeitgeber im Wege privatrechtlicher<sup>4</sup> Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu zahlen<sup>5</sup>. Voraussetzung für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung ist grundsätzlich die Beteiligung des Arbeitgebers bei einer ZVK<sup>6</sup>. Die Beteiligungsvereinbarung ist ein Gruppenversicherungsvertrag<sup>7</sup>, bei dem der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und die Arbeitnehmer und ihre Hin-

<sup>1</sup> Vgl. BetrAV 2008 S. 203.  
<sup>2</sup> Vorinstanzen: LG Karlsruhe vom 29.7.2005 – 6 O 689/03, OLG Karlsruhe vom 9.3.2006 – 12 U 210/05.  
<sup>3</sup> Tarifvertrag Altersversorgung – ATV vom 1.3.2002.  
<sup>4</sup> Vgl. bspw. BGH, NJW 1967 S. 2057; NJW 1977 S. 1493; NJW 1999 S. 3558; BVerfG, NJW 2000 S. 3341; *Marburger*, Die Versorgung der Beamten und anderweitigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst, 2. Auflage 2006, Rn. 524.  
<sup>5</sup> VBL Geschäftsbericht 2006, S. 10.  
<sup>6</sup> §§ 19 ff. VBLS; *Marburger*, a.a.O. (Fn. 4), Rn. 521.  
<sup>7</sup> BGH, VersR 1988 S. 575.

terbliebenen Bezugsberechtigte sind<sup>8</sup>. Die Zusatzversorgung findet ihre rechtliche Grundlage bisher in Tarifverträgen<sup>9</sup>.

Maßgebend für die Beitrags- und Umlagezahlungen zur VBL und für die Leistungsansprüche hieraus ist die Satzung der VBL (VBLS). Spätere Rentenleistungen für Angestellte im öD erfolgen in der Regel<sup>10</sup> durch die gesetzliche Rentenversicherung, bei der sie nach wie vor pflichtversichert sind, und werden aufgestockt durch die Zahlungen der ZVK bis zur persönlich erworbenen Gesamtversorgung<sup>11</sup>.

Das seit 1.1.1967 geltende Gesamtversorgungssystem<sup>12</sup> wurde real<sup>13</sup> mit Ablauf des 31.12.2001 geschlossen. Die bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanswartschaften sollten auf der Grundlage einer Übergangsregelung in Form einer sog. Startgutschrift in das Versorgungspunktemodell überführt werden.

Das bisherige Zusatzversicherungsrecht der VBL stellte sich als ein endgehaltsbezogenes Gesamtversorgungsmodell dar, bei der die Gesamtversorgungsobergrenze individuell aus der Gesamtversorgungsfähigen Zeit (Ausbildungs- und Vordienstzeiten hälftig zzgl. Dienstzeiten bis zur Verrentung) ermittelt wurde<sup>14</sup>. Von dieser nach den realen Gegebenheiten ermittelten Gesamtversorgung wurde die reale Bruttorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem jeweiligen Stand zum Zeitpunkt der Verrentung gemäß dem Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen. Die Differenz stellte die Bruttoversorgungsrente dar. Hiervon sind in der Regel noch einmal rund 15% Kranken- und 1,7% Pflegeversicherungsbeiträge abzuziehen (mit steigender Tendenz).

Hintergrund der Systemumstellung war insbesondere eine Entscheidung des BVerfG, in der die fehlende Dynamik der Mindestversorgungsrenten und die gegen das Gleichheitsgebot verstoßende Halbanrechnung der Vordienstzeiten beanstandet wurde mit der Folge, dass die VBL-Satzung teilweise verfassungswidrig gewesen wäre<sup>15</sup>. Grundlage der Übergangsregelung für die rentenfernen Versicherten und die Berechnungen der Startgutschrift im Tarifgebiet Ost sollte nach dem Willen der Tarifvertragsparteien für die Anwartschaftsberechnung ausgeschiedener Mitarbeiter die Anwendung der in § 18 Abs. 2 BetrAVG enthaltenen Formel sein.

Unter rentenfernen Versicherten sind all diejenigen aktiven rund 1,7 Mio. Beschäftigten zu verstehen, die noch keine Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung erhalten, zum Geburtsjahrgang 1947 (und jünger) gehören und deren Anwartschaften vom Satzungsgeber bestimmt werden sollten<sup>16</sup>. Rentennah sind hingegen diejenigen ca. 200.000 Versicherten, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatten und im Tarifgebiet West beschäftigt waren bzw. dem Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West unterfielen oder Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1.1.1997 vorweisen konnten<sup>17</sup>.

Die Anwartschaften der rentenfernen Versicherten berechnen sich unter Anwendung der Berechnungsvorschriften der §§ 78 Abs. 1 und 2, 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS i.V. mit § 18 Abs. 2 BetrAVG. Nach dieser Vorschrift, die Regelungen zur Höhe betrieblicher Versorgungsanwartschaften für Arbeitnehmer enthält, die vor Eintritt des Versorgungsfalles aus einem Arbeitsverhältnis im öD ausgeschieden waren, wird die Anwartschaft der rentenfernen Versicherten unter Zugrundelegung einer hypothetischen Lebensarbeitszeit von 44,44 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öD hochgerechnet. Dies ergibt die sog. fiktive Voll-Leistung. Als Bezugsgröße wird hierbei vom durchschnittlichen Arbeitsentgelt der Jahre 1999 bis 2001 ausgegangen. Hieraus wird unter Ansatz der Steuerklasse I/0 für Ledige und III/0 für Verheiratete zum Stichtag die auf 91,75% der letzten Nettoeinkünfte begrenzte Gesamtversorgung ermittelt, auf die eine entsprechend dem steuerrechtlichen Näherungsverfahren hochgerechnete fiktive Sozialversicherungsrente mit unterstellten 45 Pflichtversicherungsjahren angerechnet wird. Die so aus der Differenz ermittelte Anwartschaft ergibt eine fiktive Vollversorgung. Von dieser sog. Voll-Leistung wird mit 2,25 v.H. je Jahr ein Anteil nach reiner Dienstzeit errechnet. Dieser Betrag wird im letzten Schritt mit vier Euro in Versorgungspunkte umgerechnet und die sog. Startgutschrift erteilt.

Bei dem vorliegend durch den BGH entschiedenen Fall handelt es sich um einen 1951 geborenen und seit 1968 bei der VBL ununterbrochen pflichtversicherten Kläger. Bis zum Umstellungsstichtag hat er in über 33 Jahren rund 400 Umlage Monate erworben. Die von der VBL erteilte Startgutschrift weist ca. 60 Versorgungspunkte aus.

Der Betroffene vertritt die Auffassung, dass die Startgutschrift erheblich hinter dem Wert seiner bis zum Umstellungsstichtag aufgebauten, als erdienter Besitzstand besonders geschützten Rentenanswartschaft zurückbleibt und fordert unter Zugrundelegung bestimmter Berechnungselemente eine Anwartschaft von rund 100 Versorgungspunkten, mindestens in Höhe einer Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F.

## II. Systemumstellung

Das Revisionsgericht billigt die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf ein Punktemodell ab 1.1.2002 und sieht aufgrund des Änderungsvorbehalts der Satzung<sup>18</sup> keinen ungerechtfertigten Eingriff in Rechte der Bezugsberechtigten. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Systemumstellung beruft sich das Gericht auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27.3.2007<sup>19</sup>. Die Satzungsänderungen selbst sind nach Ansicht des Gerichts ohne Zustimmung des Arbeitnehmers als Versichertem möglich<sup>20</sup>.

Zum Verständnis der rechtlichen Ausgangssituation ist anzumerken, dass die Satzung der VBL seit 1967 verschiedenen Grundprinzipien folgte:

- dem beamtenähnlichen Versorgungsprinzip aus einem Endgehalt
- dem Prinzip der Mindestgesamtversorgung (sozialer Schutz)
- dem Versicherungsprinzip.

8 VBL Geschäftsbericht, a.a.O. (Fn. 5), S. 10; BGHZ 103 S. 370 (379 ff., 382); 142 S. 103 (106) und ständig.

9 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV vom 1.3.2002; Tarifvertrag Altersvorsorgeplan 2001 vom 13.11.2001.

10 Sonderregelungen bestehen z.B. für befreiende Lebensversicherungen, berufsständische Versorgungswerke und zur Mindestgesamtversorgung.

11 Zur Ermittlung der Gesamtversorgung siehe grundsätzlich *Furtmayr/Wagner*, BetrAV 2007 S. 543 (544).

12 Vgl. zum Inkrafttreten der Satzung vom 2.12.1966 mit Wirkung zum 1.1.1967: Beilage zum BAnz. Nr. 239 vom 22.12.1966.

13 Angeblich zum 31.12.2000 mit 2001 als Übergangsjahr nach altem Recht.

14 Gesamtversorgung = Maximal 91,75% vom fiktiven Nettoarbeitsentgelt aus dem Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor dem Eintritt der Verrentung.

15 BVerfG, Beschluss vom 22.3.2000 – 1 BvR 1136/96 –, NJW 2000 S. 3341 = BetrAV 2000 S. 394; zur Verfassungswidrigkeit des § 18 BetrAVG: BVerfG, Beschluss vom 15.7.1998 – 1 BvR 1554/89 u.a. –, NZA 1999 S. 194.

16 *Furtmayr/Wagner*, a.a.O. (Fn. 11), S. 548.

17 *Furtmayr/Wagner*, a.a.O. (Fn. 11), S. 547.

18 § 14 VBLS a.F.; vgl. dazu auch *Fieberg*, BetrAV 2002 S. 230 (233).

19 3 AZR 299/06, DB 2007 S. 2847.

20 BGHZ 103 S. 370 (382); BGH, Urteil vom 10.12.2003 – IV ZR 217/02 –, VersR 2004 S. 319 unter II 2 a; vgl. auch BGHZ 155 S. 132 (136) zur Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost – VAP; BGH, Urteil vom 10.5.1995 – IV ZR 337/94 –, NVwZ-RR 1996 S. 94 unter 3, ebenfalls zur VAP-Satzung.

## 1. Versorgungsrente der VBL bis 31.12.2001

Ausgangspunkt bei der bis 31.12.2001 gültigen Satzung ist die normale „Versorgungsrente“, die ein Versicherter nach § 4 des Versorgungstarifvertrages vom 4.11.1966 seit dem 1.1.1967 erwarten darf. Danach hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der VBL so zu versichern, dass der Pflichtversicherte eine Anwartschaft auf eine dynamische Versorgungsrente für sich und seine Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben kann<sup>21</sup>.

Diese Grundgedanken wurden zunächst in einer bruttobezogenen Gesamtversorgung in der Satzung der Beklagten von 1967 umgesetzt. Es handelte sich um eine nach beamtenrechtlichen Prinzipien orientierte „Gesamtversorgung“, die gewährleistet werden sollte<sup>22</sup>. Diese errechnet sich aus zwei Faktoren, nämlich aus der Höhe des Einkommens als sog. gesamtversorgungspflichtiges Entgelt (gv. Entgelt) und aus der gesamtversorgungsfähigen Zeit (gv. Zeit)<sup>23</sup>. Diese Gesamtversorgung bot zum einen Schutz vor einem Abfall der gesetzlichen Rente und umgekehrt wurde der Bruttobetrag der gesetzlichen Rente auf diese Gesamtversorgung stets angerechnet<sup>24</sup>.

Entgegen der Ansicht des BGH kannte dieses Versorgungsprinzip keinen „Verfall“ der Anwartschaft während der Anwartschaftsphase. Durch jedes Jahr Weiterarbeit stieg die Gesamtversorgung bis zum Höchstversorgungssatz von 75% vom Brutto. Dies ergibt sich aus der von 1967 bis 1985 gültigen Bruttostaffel mit einem Sockelsatz von 35% vom Brutto nach zehn Jahren, einem Anstieg in den folgenden 15 Jahren um einen Bruttoversorgungssatz von jährlich 2 v.H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v.H.<sup>25</sup>. Der Anstieg einer gesetzlichen Rente, der je Jahr erworben werden konnte, belief sich bis zum Jahre 2000 auf ca. 1% jährlich<sup>26</sup>.

Der Versicherte konnte sicher sein, dass sein zuletzt erreichtes Einkommen aus dem Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor dem Versicherungsfall maßgeblich für seine Bruttogesamtversorgung und später für die daraus abgeleitete Nettogesamtversorgung war. Die fortdauernde Betriebstreue des Versicherten führte daher zwingend zu einem ständigen Anstieg des Versorgungssatzes und der Versicherungsleistung bis zur Erreichung des Vollversorgungssatzes von 75 bzw. 91,75% vom Brutto.

Die Behauptung des BGH, dass sich die Versorgungsrente „trotz fortdauernder Betriebstreue“ verringern konnte, ist in dieser Pauschalität falsch, weil dies nach dem Grundgedanken des Versorgungssystems nur dann erfolgt, wenn der Höchstversorgungssatz nach früher 35 und jetzt 40 Jahren gesamtversorgungsfähiger Zeit erreicht war. In Sonderfällen des Übergangsrechtes, d.h. während der Umstellungsphase auf die linearisierte Nettoversorgung nach § 98 Abs. 4, 5 VBLs konnten sich zwar vorübergehende Kürzungen ergeben, nicht jedoch im Ansatz.

## 2. „Verfallbarkeit“ der Versorgungsrente

Der BGH versucht die Versorgungsrente als „verfallbar“ und nicht als geschützt anzusehen, weil er darauf verweist, dass „Änderungen des Familienstandes“ und eine damit verbun-

dene Erhöhung der (fiktiven) Steuern eine Versorgungsrente verringern könnten.

Darüber hinaus behauptet der BGH zusätzlich fehlerhaft, dass sich auch die Sozialabgaben verändern würden. Dies ist jedoch nicht der Fall, da diese immer auf das gesamtversorgungsfähige Entgelt bezogen und unabhängig von der Steuerklasse sind.

Soweit eine Verringerung durch Ehescheidung mit „Absturz“ auf die fiktive Steuerklasse I/0 bei gleichzeitiger Kürzung durch den Versorgungsausgleich erfolgte, ist dies allerdings widersinnig, insbesondere wenn noch Unterhalt gezahlt werden musste. Der Versicherte konnte jedoch diesen „Verlust“ durch Wiederheirat ausgleichen und sein altes Versorgungsniveau wieder erlangen, wenn er den Familienstand änderte.

Für eine „Unverfallbarkeit“ wäre also nur das Argument der angeblichen Überversorgung durch Ehescheidung anzuführen, das zu einer widersinnigen Kürzung des Versorgungsniveaus führte.

Soweit der BGH darauf hinweist, dass die Versorgungsansprüche auch dann noch „verfallen“ könnten, wenn der Versicherte nach einer mehrere Jahrzehnte währenden Tätigkeit, aber kurz vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem öD ausschied, ist gerade dieser Versorgungsabfall nach § 18 BetrAVG a.F. vom BVerfG wegen Verletzung von Art. 3 GG, Art. 12 Abs. 1 GG in der Entscheidung vom 15.7.1998 zu § 18 BetrAVG a.F. für verfassungswidrig erklärt worden<sup>27</sup>.

Die Verwendung dieses Argumentes des BGH übersieht, dass dieser Zustand verfassungsrechtlich gerade beanstandet worden war, und deswegen nicht als Argument für eine „angebliche Verfallbarkeit“ von Versorgungsansprüchen herhalten kann. Weiterhin meint der BGH, dass der Anspruch auf eine Versorgungsrente „durch eine Verbeamtung“ verloren gehen könnte.

Diese Ansicht ist im Ergebnis falsch, da dann statt der Versorgungsrente eine Versicherungsrente nach §§ 44, 44a VBLs a.F. zu zahlen gewesen wäre. Im Übrigen erhielt – und erhält – der ehemalige Angestellte im Rahmen seiner Verbeamtung in der Regel eine wesentlich höhere Versorgung durch die Angestelltenzeit im öD, denn seine Vordienstzeiten, selbst wenn sie fachfremd waren, zählten beamtenrechtlich zur Hälfte versorgungserhöhend mit, und die fachlichen „Vordienstzeiten“ als Angestellter wurden sogar in vollem Umfang mindestens in Höhe des linearisierten Versorgungssatzes im BeamtenVG mit rund 1,8 v.H. vom Brutto je Jahr berücksichtigt.

Der vom Angestelltenstatus in den Beamtenstatus wechselnde Beschäftigte stellte sich daher im Ergebnis immer besser als der, für den das Angestelltenrecht weiterhin galt. Er hat durch die „Verbeamtung“ nichts verloren, wie der BGH dies behauptet, sondern eher eine zusätzliche höhere Beamtenversorgung selbst für die alten Angestelltenzeiten hinzugewonnen.

Die tendenziöse Darstellung der Rechtslage durch den BGH dient ersichtlich dem Zweck, den Versorgungsanspruch durch eine Versorgungsrente der VBL als „verfallbar“ darzustellen, sei es durch Verbeamtung, sei es durch Ausscheiden aus dem Angestelltenverhältnis oder durch Ehescheidung.

21 § 4 Abs. 1 Versorgungstarifvertrag vom 4.11.1966.

22 Vgl. BGHZ 69 S. 171 (178).

23 Lassner, Die Altersversorgung der ArbeiterInnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, 6. Auflage 2001, S. 62.

24 Dies erfolgte insbesondere seit Einführung der sog. „Spitzenanrechnung“ mit der 18. Satzungsänderung seit 1983.

25 § 41 Abs. 2 VBLs i.d.F. von 1967.

26 § 14 Abs. 1 BeamtenVG, Fußnote 4, Satorius I, Stand: Dez. 2004.

27 BVerfG, Beschluss vom 15.7.1998 – 1 BvR 1554/89, 963, 964/94 –, BVerfGE 98 S. 365 = BetrAV 1999 S. 27.

Dies geht aber gerade an dem vorliegenden Sachverhalt völlig vorbei, denn es handelt sich hier um einen Angestellten, der seit Beginn seiner Berufstätigkeit ununterbrochen als Angestellter tätig war und im Pflichtversicherungsverhältnis bei der VBL stand, und der ohnehin nur über die Steuerklasse I/0 verfügt und damit auch nicht mehr auf eine noch niedrigere Versorgungsrente aufgrund seines fiktiven Steuerklassenwechsels abfallen kann, sondern mindestens die Mindestversorgungsrente nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F. i.V. mit § 44a VBLS a.F. nach altem Recht erhalten hätte.

### 3. Die Versorgungsrente und Art. 14 Abs. 1 GG

§ 44a VBLS und die daraus resultierende Mindestversorgungsrente nach §§ 40 Abs. 4, 44a VBLS a.F. genießen Eigentumschutz gem. Art. 14 Abs. 1 GG, da § 44a VBLS a.F. als Versorgungsrente den eigentumsgeschützten Bereich wirksam als unverfallbare Grenze abgrenzt.

Die Rechtsprechung hat insbesondere bei dem Versorgungsausgleich die Mindestversorgungsrente nach §§ 40 Abs. 4, 44a VBLS a.F. gerade in laufenden Versicherungsverhältnissen der VBL als „unentziehbar“ angesehen<sup>28</sup>. Der BGH bestimmt die unverfallbare Anwartschaft nach §§ 44, 44a VBLS a.F. bzw. § 18 BetrAVG a.F. in den Entscheidungsgründen des Beschlusses vom 26.5.1982<sup>29</sup> wie folgt: „... als unverfallbar gelten die Anwartschaften, die nach den maßgeblichen (Satzungs-)bestimmungen in ihrem Versorgungswert durch die künftige betriebliche/berufliche Entwicklung des Versicherten nicht mehr beeinträchtigt werden können, sondern ihm verbleiben. ... Das Leistungsrecht der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen unterscheidet allgemein zwischen der auf der Grundlage der eingezahlten Beiträge (bzw. der vom Arbeitgeber aufgebracht Umlagen) berechneten Versorgungsrente (§§ 36, 44, 44a VBLS) einerseits und der auf der Grundlage eines Gesamtversorgungssystems ermittelten Versorgungsrente andererseits, die beide mehrere Berechnungsvarianten haben.“

Dabei ist zu beachten, dass insoweit beide Rentenarten – die Versicherungs- und Versorgungsrente – miteinander verbunden sind, da § 40 Abs. 4 VBLS a.F. für die Versorgungsrente vorschreibt, dass mindestens der Betrag nach den §§ 44, 44a VBLS a.F. zu zahlen wäre. Anders ausgedrückt gehört § 44a VBLS a.F. zum unverfallbaren Kern der eigentumsgeschützten Anwartschaft im VBL-Versorgungsrecht.

Alles andere führt auch zu widersinnigen Ergebnissen, wenn beispielsweise im Jahre 2001 noch ein Versorgungsausgleich unter Annahme einer Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. durchgeführt wurde mit Unverfallbarkeit und Verteilung dieser höheren Mindestversorgungsrente, wobei dann anschließend zum 31.12.2001 durch die Erteilung der Startgutschrift nur der geringere Maßstab einer niedrigeren Versorgungsrente nach § 44 VBLS a.F. geschützt sein soll. Dies hat dann zur Folge, dass mehr im Versorgungsausgleich nach § 44a VBLS a.F. als unverfallbar ausgeglichen wurde als im Ergebnis beim Versicherten selbst im Rahmen der niedrigeren Startgutschrift verbleibt (nach § 18 BetrAVG n.F./§ 44 VBLS).

Der BGH meint ferner, dass die Entscheidung des BVerfG zu § 18 BetrAVG auch die früher zugesagten Mindestleistungen nach § 44a VBLS a.F. erfasst, wie im Ergebnis im BGH-Urteil ausgeführt wird.

Alein der einschlägige Wortlaut des § 18 Abs. 2 BetrAVG ermächtigt nicht zu bestandsgefährdenden Eingriffen in erdiente Anwartschaften, andere Grundlagen sind nicht ersichtlich. Dagegen wird lediglich eingewendet, die tariflich geregelte Zusatzversorgung sei privatrechtlicher Natur und deshalb bedürfe es keines Gesetzesvorbehalts. Auch wenn Tarifverträge keine staatlichen Maßnahmen sind, sind die Tarifpartner dennoch an die verfassungsrechtlichen Schutzrechte mittelbar gebunden. Gerade die Schutzfunktion von Grundrechten wirkt sich gem. Art. 1 Abs. 3 GG mittelbar auf die gerichtliche Behandlung von Tarifverträgen und damit auch auf tarifvertragliche Versorgungsregelungen aus<sup>30</sup>.

Der BGH versucht weiter die vom BVerfG angeführten Zweifel in Bezug auf die Regelung in § 18 BetrAVG a.F. in Bezug auf die Steuerklasse I/0 in der Entscheidung des BVerfG<sup>31</sup> auf die Geltung von § 44a VBLS a.F. zu übertragen, indem er die begünstigende Seite der Regelung des § 44a VBLS a.F. bei dieser Steuerklasse und langjährig Versicherten unter Verweis auf das BVerfG beanstandet. Daran ist zwar richtig, dass es immer wieder bei der Steuerklasse I/0 dazu gekommen ist, insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten und bei langjährig Beschäftigten mit einer Dienstzeit von mehr als 20 Jahren, dass § 44a VBLS a.F. im Betrag als Mindestversorgungsrente höher liegt als die übliche Versorgungsrente. Jedoch ist dies nur ein Ausdruck für das Versicherungsprinzip, welches das Recht der VBL ebenfalls durchzieht.

So enthält bereits die Satzung der VBL von 1967 für den Fall der freiwillig entrichteten Pflichtbeiträge mit 6,7 v.H. einen versicherungsmathematischen Multiplikator von 1,25 v.H., um die daraus zu ermittelnde Rente zu errechnen<sup>32</sup>. Der versicherungsmathematische Faktor von 1,25 v.H. stellt die Durchschnittsbildung der auf die gesamte Einzahlungsleistung bezogenen Versicherungsfaktoren in § 269 SGB VI dar. Richtigerweise ist der versicherungsmathematische Faktor, wenn man schon einen derartigen Durchschnitt bildet, jedenfalls nicht nur auf einen fiktiven Arbeitnehmerbeitrag von 2,5% zu beziehen, sondern auf das, was die VBL in der Regel insgesamt erhält, denn diese Gesamtleistung einschließlich Umlage wird beim Arbeitnehmer als Einkommen versteuert. Möchte man also eine korrekte versicherungsmathematische Rente für die Gesamteinzahlung errechnen, welche die VBL erhält, so müsste man die Einzahlungsleistungen, einschließlich der Umlagen des Arbeitgebers, für den jeweiligen Arbeitnehmer ermitteln und dann mit dem versicherungsmathematischen Multiplikator von 1,25 v.H. multiplizieren, oder man müsste eine in etwa gleichwertige Regelung für langjährig Versicherte „erfinden“, um diesen versicherungsrechtlichen Aspekt der Einzahlungsleistung des Arbeitgebers für seinen Arbeitnehmer entsprechend zu berücksichtigen.

Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt § 44a VBLS a.F., so stellt dieser die zutreffende Versorgungsrente für derartige Einzahlungsleistungen bei langjährigen Versicherten fest, indem er auf eine Einzahlungsleistung von 4% abstellt<sup>33</sup> und diese mit dem versicherungsmathematischen Faktor von 1,0 v.H. multipliziert. Dem Argument des BGH, dies würde eine überhöhte Versorgungsrente darstellen, ist nicht zu folgen, da der Multiplikator sogar bei einem unterstellten Einzahlungssatz von 4 v.H. noch unter dem von der VBL ansonsten verwandten versicherungsmathematischen Faktor mit 1,25 v.H. liegt.

Es ist also im Ergebnis dem Ansatz des Berufungsgerichts darin zu folgen, dass die Versorgungsrente im Kernbereich

28 Vgl. BGH, Beschluss vom 15.1.1992 – XII ZB 112/90 –, FamRZ 1992 S. 791; Beschluss vom 18.10.1995 – XII ZB 156/93 –, FamRZ 1996 S. 157; Beschluss vom 6.10.2004 – XII ZU 139/04 –, FamRZ 2005 S. 601.

29 BGH, Beschluss vom 26.5.1982 – IV b ZB 718/81 –, NJW 1982 S. 1989 = BetrAV 1983 S. 24.

30 Vgl. BAG, Urteil vom 24.4.2001 – 3 AZR 329/00 –, BAGE 97 S. 301 (316).

31 BVerfGE 98 S. 390.

32 Vgl. § 40 Abs. 3 VBLS i.d.F. von 1967.

33 Umlagesatz der VBL von 1978 bis 1996.

des § 44a VBLS a.F. einschließlich der Dynamik eigentums- geschützt ist.

### III. Problembereiche der Startgutschriften bei renten- fernen Versicherten

#### 1. Berechnungsfaktoren

Das Berufungsgericht sah durch die Übergangsregelungen bei insgesamt sieben Berechnungsfaktoren in ihrer Gesamt- wirkung für die rentenfernen Versicherten erhebliche Ver- schlechterungen. Das Gericht bemängelte neben der Maß- geblichkeit der letzten Arbeitsentgelte vor dem Umstellungs- stichtag auch die Verringerung des jährlichen Anteilssatzes und die ausschließliche Berücksichtigung von Pflichtver- sicherungszeiten, die fehlende Anwendung von Mindest- leistungsregelungen, die Bewertung der im Rahmen der Gesamtversorgung anzurechnenden gesetzlichen Rente aus- schließlich pauschaliert nach dem Näherungsverfahren wie auch die alleinige Maßgeblichkeit der Rechengrößen wie z.B. der Lohnsteuerklasse zum Zeitpunkt des Systemwechsels. Das Berufungsgericht hat durch konkrete Berechnung festge- stellt, dass die Startgutschrift deutlich hinter dem Wert des erdienten Teilbetrages zurückbleibt<sup>34</sup>. Abschläge von 25 bis über 50% sowie Verluste von 100 bis über 200 Euro – die auf eine spätere monatliche Rentenleistung zu beziehen sind – stellen danach keine Ausnahmen dar.

Die Übergangsregelung für die Ermittlung der Startgut- schriften rentenferner Pflichtversicherter nach § 18 Abs. 2 BetrAVG wird durch den BGH nur in geringem Umfang rechtlich beanstandet. Die für die Berechnung des Formel- betrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG wichtigsten Faktoren wie die Festschreibung der Lohnsteuerklasse zum 31.12.2001 oder der Wegfall der früheren Mindestversorgungsrente hat der BGH im Gegensatz zum Berufungsgericht rechtlich nicht mehr beanstandet. Damit wird u.a. die erhebliche Schlechter- stellung von am 31.12.2001 Alleinstehenden unter Berufung auf den „Festschreibeeffekt“ bzw. die „Veränderungssperre“, die mit dem Bewertungsstichtag 31.12.2001 verbunden ist, vom BGH bewusst in Kauf genommen<sup>35</sup>.

#### 2. Näherungsverfahren

Der BGH fällt im Gegensatz zum OLG Karlsruhe zur Zulässig- keit des Näherungsverfahrens und der Feststellung der Zahl der konkret betroffenen rentenfernen Pflichtversicherten keine Entscheidung. Nach Auffassung der Bundesrichter hätte das OLG einen Sachverständigenbeweis zu den finanziellen Auswirkungen des Näherungsverfahrens erheben müssen. Der Kläger werde jedoch durch die Anwendung des Nähe- rungsverfahrens nach den vorliegenden Berechnungen sogar begünstigt. Sollte sich aber nach entsprechender Prüfung herausstellen, dass eine verhältnismäßig große Zahl von Versicherten durch die Anwendung des Näherungsverfahrens benachteiligt wird, überlässt der BGH den Tarifvertragspar- teien eine Neuregelung, empfiehlt aber das Verfahren zur Berechnung der gesetzlichen Rente insgesamt zu modifi- zieren oder nur in Einzelfällen einen Härtefallausgleich zu schaffen.

Das Berufungsgericht sieht in der Anwendung des Nähe- rungsverfahrens hingegen einen Verstoß gegen den Grund- satz der Gleichbehandlung. Es begründet ihn damit, dass der Gesetzgeber das Verfahren zur Berechnung unverfallbarer Anwartschaften ausgedehnter Pflichtversicherter zwar grundsätzlich zugelassen hat, sieht aber erhebliche struktu- relle Bedenken: Das Näherungsverfahren wurde nicht für die

Berechnung von Anwartschaften nach dem Betriebsrenten- recht entwickelt, sondern zur ertragsteuerlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG. Für unmittelbare Pensionsverpflichtungen müssen gem. § 249 HGB Rückstellungen in der Handelsbilanz gebildet werden. Unter den Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG besteht eine entsprechende Passivierungspflicht in der Steuerbilanz. Maßgeblich ist der Barwert der künftigen Pensionsleistungen zum Bilanzstichtag<sup>36</sup>. Kommt es nach einer Pensionszusage – etwa bei einer zugesicherten Gesamtversorgung – auf die Höhe der gesetzlichen Rente an, muss diese ermittelt werden. Dies bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, da sich bei der geltenden Rentenformel die künftig zu erwartende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eines noch aktiven Arbeitnehmers nur schwer errechnen lässt. Hierin liegt der Grund für die Zulassung des pauschalen Näherungs- verfahrens<sup>37</sup>. Demgegenüber besteht bei der Ermittlung der Höhe der gesetzlichen Rente zu dem nach der Satzung der VBL maßgeblichen Umstellungsstichtag nicht die Notwen- digkeit einer Barwertberechnung unter Einbeziehung einer ungewissen künftigen Entwicklung. Es könnte stattdessen für die konkrete Berechnung einfach auf die Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgegriffen werden. Schon systemwidrig erscheint es unstimmtig, das den Ungewissheiten einer zukünftigen Entwicklung Rechnung tragende Näherungsverfahren auf – nach den Grundsätzen der Startgutschriftenregelung – an sich exakt berechnungs- fähige Anwartschaften zu übertragen<sup>38</sup>. Tatsächlich ist nach Auffassung des Berufungsgerichts deshalb auch nur eine modifizierte Anwendung vertretbar<sup>39</sup>.

Der Gleichheitssatz wird bei der Anwendung des Nähe- rungsverfahrens nach Auffassung des Berufungsgerichts im Verhältnis zu den rentennahen Pflichtversicherten verletzt. Diesen stand nach der Übergangsvorschrift des § 79 Abs. 4 VBLS die (fristgebundene) Möglichkeit offen, beim Trä- ger der gesetzlichen Rentenversicherung eine individuelle Rentenauskunft einzuholen, diese der VBL vorzulegen und auf dieser Basis eine Berechnung der Rentenanwartschaft durch die ZVK zu erwirken. Die konkrete Berechnung der Rentenanwartschaft wurde sogar als Regelfall vorgesehen. Zwar ist es dem Satzungsgeber mit Rücksicht auf die erhöhte Schutzbedürftigkeit rentennaher Jahrgänge nicht grund- sätzlich verwehrt, deren Anwartschaften höher zu bewerten als diejenigen rentenferner Jahrgänge. Ein hinreichender sachlicher Grund, unter Inkaufnahme erheblicher Nachteile für eine Vielzahl von Versicherten die – jeweils konkret ermittelbare – gesetzliche Rente als wesentliches Element der Anwartschaftsbewertung lediglich pauschaliert zu erfassen, ist jedoch nicht ersichtlich.

Wirkt sich das Näherungsverfahren hingegen in der Mehrzahl der Fälle zugunsten der Versicherten aus, weil ihre gesetzliche Rente niedriger bewertet wird als bei konkreter Berechnung, so wird damit die Ungleichbehandlung sogar noch vertieft, indem auch unter den rentenfernen Pflichtversicherten schwerwiegende Unterschiede gemacht werden, ohne dass ein sachlicher Grund für die Besserstellung oder Benachteiligung der einen oder anderen Gruppe ersichtlich ist<sup>40</sup>.

Bisher wird zur Ermittlung der erdienten Zusatzversorgungs- anwartschaft eine Rentenauskunft des gesetzlichen Renten- versicherungsträgers zum Stichtag 31.12.2001 herangezogen<sup>41</sup>. Eine Rentenauskunft informiert jedoch nur über die Höhe der bisher bis zum Stichtag erworbenen Rentenansprü-

36 Vgl. § 6a Abs. 3 EStG.

37 BMF-Schreiben vom 5.10.2001, BStBl. I S. 661 = BetrAV 2001 S. 639.

38 Pühler, Gutachten zur Neuordnung der Kirchlichen Zusatzversorgung vom 7.1.2002, S. 59.

39 Vgl. näher Höfer, BetrAVG, § 2 Rn. 3433 ff.

40 Vgl. BVerfG, VersR 2000 S. 835 unter II 2 c aa).

41 § 79 Abs. 4 VBLS.

34 So auch Siepe, Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne, 1. Auflage 2007, S. 10 ff.

35 Siepe, a.a.O. (Fn. 34), S. 34.

che. Eine Hochrechnung auf das vollendete 65. Lebensjahr bei regulärem Versicherungsverlauf erfolgt nicht.

Bleibe man bei der Erstellung der Startgutschrift zum Umstellungsstichtag, gäbe es – um dieses Problems Herr zu werden – nur die Renteninformation, die einen Ausblick auf die künftige Rente gibt. Diese enthält mehrere Hochrechnungen mit weiterlaufenden üblichen jährlichen Einzahlungen bis zum Rentenbeginn. Die Einholung einer Renteninformation ist deshalb wichtig, um die fiktive Näherungsrente bei Rentenbeginn mit 65 Jahren mit der fiktiven gesetzlichen Rente laut Rentenauskunft zu vergleichen. Diese fiktive gesetzliche Rente ist richtigerweise auf das 65. Lebensjahr hochzurechnen, denn die Voll-Leistung ergibt sich aus der Differenz zwischen der abstrakt höchstmöglichen Versorgungsleistung (= 91,75% der Nettogesamtversorgung) und abstrakt höchstmöglicher Grundversorgung (= gesetzliche Rente zum vollendeten 65. Lebensjahr nach dem Näherungsverfahren bei Zugrundelegung von 45 Versicherungsjahren)<sup>42</sup>. Bei der bisher verwendeten Berechnung ist der Unterschiedsbetrag zwischen bereits erdienter Rente zum 31.12.2001 und der Vollrente zum regulären Renteneintritt deutlich größer, woraus sich eine zu geringe Versorgungsrente errechnet.

Das pauschale Näherungsverfahren erfasst insbesondere Sonderfälle wie Mutterschutz- und Erziehungszeiten, Ausbildungszeiten ohne Einkommen, versicherungsfreie Zeiten, Wehrdienstzeiten, Sabbatjahr oder Verminderung von Einkommen aufgrund von Pflegetätigkeiten wie auch Studienzeiten, nicht.

### 3. Jährlicher Anteilssatz von 2,25 Prozent

Aus dem Unterschied zwischen der maximalen Nettogesamtversorgung und der aufgrund der Nutzung des Näherungsverfahrens mit den Zahlen aus der Rentenauskunft häufig überhöht dargestellten gesetzlichen Rente wird die fiktive maximale Vollversorgung errechnet. Erst nach diesem Punkt erfolgt die zeitanteilige Kürzung des Versorgungsanspruchs abhängig von der tatsächlich anerkannten Pflichtversicherungszeit bei der ZVK. Bei der Berechnung der Startgutschrift werden die reinen Dienstjahre nur mit je 2,25% der Vollversorgung je Dienstjahr berücksichtigt, sodass durch diesen „Rechentrick“ erst nach 44,44 Jahren 100% der Vollversorgung erreicht werden. Durch diese Verlängerung der erforderlichen Dienstzeit nach altem Satzungsrecht von 40 Jahren *gv.* Zeit auf 44,44 Jahre Dienstzeit wird der Versorgungssatz je Jahr der bereits zurückgelegten Beschäftigung im Ergebnis um 10% gekürzt, sodass ein weiterer Fehlbetrag in der Berechnung der Startgutschrift enthalten ist.

Laut BGH führt der Satz von 2,25% pro Pflichtversicherungsjahr zu einer sachwidrigen und gegen den Gleichheitssatz im Grundgesetz verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Pflichtversicherten. Insbesondere Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten, z.B. Akademiker oder wegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Meisterbriefes in einem handwerklichen Beruf erst später in den öffentlichen Dienst eintretende Versicherte, müssen überproportionale Abschläge hinnehmen, da sie ohne ausreichenden sachlichen Grund vom Erreichen des 100%-Wertes ausgeschlossen sind.

Als Beispiel nennt das Gericht einen Akademiker, der nach Abschluss seines Studiums mit Vollendung des 28. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eintrat, bei 26 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 nur 58,5% der Voll-Leistung nach der Berechnungsformel erhält. Bei 26 von insgesamt 37 Pflichtversicherungsjahren käme er jedoch bei Anwendung

des Faktors nach § 2 Abs. 1 BetrAVG auf 70,27%. Dies ergäbe im Beispiel einen um ca. 20% höheren Formelbetrag.

Folge der Unwirksamkeit der Übergangsregelung ist, dass die erteilte Startgutschrift einer ausreichenden rechtlichen Grundlage entbehrt. Sie legt damit den Wert der vom Bezugsberechtigten bis zum Umstellungsstichtag erdienten Anwartschaft auf eine bei Eintritt des Versicherungsfalles zu leistende Rente nicht verbindlich fest.

### 4. Wege zur Änderung des Anteilssatzes

Das Revisionsgericht verweigert eine gerichtliche Regelung der durch die Verfassungswidrigkeit entstandenen Lücke. Es gibt aber den Auftrag an die Tarifvertragsparteien weiter, eine verfassungskonforme Regelung zu finden.

Für die Tarifvertragsparteien stehen nach Auffassung des Revisionsgerichts zahlreiche Wege offen, um der Beanstandung des zu niedrigen Satzes von 2,25% Rechnung zu tragen. Der BGH nennt als ersten Weg einen gegenüber dem Wert von 2,25 veränderten Prozentsatz, also eine pauschale Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes. Der zweite Weg könnte laut BGH die individuelle Berechnung eines Faktors sein, der auf das Verhältnis der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre (alternativ: erreichte gesamtversorgungsfähige Dienstzeit) zu den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (alternativ: erreichbare gesamtversorgungsfähige Dienstzeit) abstellt.

Die Tarifvertragsparteien können laut BGH bei der geplanten Neuregelung auch eine Veränderung der gesamten Berechnungsformel und nicht nur die Korrektur ihrer einzelnen Faktoren beschließen.

Ein weiterer Streitpunkt stellt die fehlende Verzinsung der Startgutschrift dar<sup>43</sup>. Die in der Startgutschrift festgestellten Versorgungspunkte sind undynamisch und bleiben statisch auf dem Niveau von 2001. Durch die Inflation ist damit ein hoher Wertverlust bis zum Renteneintritt verbunden. Dies stellt die gravierendste Benachteiligung bei der Berechnung der Anwartschaft für die rentenfernen Jahrgänge dar: Die Startgutschrift wird pauschaliert nach den Prinzipien der dynamischen Gesamtversorgung nach dem Gehalt der Jahre 1999-2001 berechnet. Die Rente wird allerdings nicht ab diesem Zeitpunkt gezahlt, sondern erst ab Rentenbeginn mit 65 Jahren. Noch nicht einmal eine reguläre Mindestverzinsung bis zum Zeitpunkt der Verrentung für die Startgutschrift ist vorgesehen. Deshalb hat das Berufungsgericht zutreffend festgestellt, dass die erteilte Startgutschrift den Wert der bis zum 31.12.2001 erlangten Anwartschaft auf eine bei Eintritt des Versicherungsfalles zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlegt. Die Bestimmungen der neuen Satzung der VBL sind für das Versicherungsverhältnis unwirksam und stellen einen erheblichen Eingriff in die erdiente Rentenanwartschaft der Versicherten dar, der nicht gerechtfertigt ist und zur Unverbindlichkeit der Startgutschrift führt.

Im Gegensatz dazu wird für die normal erworbenen Versorgungspunkte eine Verzinsung von 3,25% gewährt. Im bis zur Systemumstellung geltenden Recht wurde die Dynamik der jeweiligen Versorgungsanwartschaft dadurch gewährleistet, dass sich der Prozentsatz der Versorgung auf das zukünftige Endgehalt bezog. Stieg beispielsweise zwischen 1982 und dem Jahr 2002 das Einkommen des Beschäftigten um 100%, wie dies in der Regel der Fall gewesen war, so erhöhte sich seine Versorgungsanwartschaft entsprechend.

42 Förster/Rühmann/Cisch, Betriebsrentengesetz, 11. Auflage 2007, § 18 Rn. 15.

43 So auch Siepe, a.a.O. (Fn. 34), S. 65.

Findet hingegen die Berechnung unter Zugrundelegung des Gehaltes zum Umstellungszeitpunkt statt, dann muss man es als zumutbar ansehen, dass die so ermittelte Startgutschrift bis zum Rentenbeginn im Rahmen der erwirtschafteten Renditen, wenigstens aber mit dem Garantiezins von 3,25% verzinst wird. Dies ist durch eine Multiplikation der ermittelten Versorgungspunkte am Umstellungsstichtag mit dem für den jeweiligen Versicherten zu diesem Zeitpunkt gültigen Altersfaktor zu gewährleisten. Dieser stellt nämlich gerade die garantierte Verzinsung von 3,25% vom Entstehen des Anspruchs (hier 31.12.2001) bis zum Rentenbeginn sicher.

Würde hingegen eine Berechnung der Startgutschrift erst zu Rentenbeginn mit dem dann aktuellen Gehalt erfolgen, fiel die Startgutschrift erheblich höher aus, da das entsprechende Bruttogehalt zu diesem Zeitpunkt deutlich höher läge. Somit umginge man zudem alle genannten weiteren Probleme wie die Berechnung der gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren, die Festschreibung der Lohnsteuerklasse I/0 zum Stichtag wie auch die Berechnung der Startgutschrift nach der im Zeitpunkt der Verrentung ungültigen Steuertabelle 2001.

Ein gewisser, aber nicht verbindlicher Inflationsausgleich wäre nur über die Gewährung von Bonuspunkten bei entsprechenden Überschüssen zu gewährleisten. Der Streit zwischen den Pflichtversicherten und der VBL um die nicht oder zu niedrig vergebenen Bonuspunkte für die Jahre 2004 und 2005 entpuppt sich aus finanzieller Sicht als Feilschen um einige Cent oder Euro mehr<sup>44</sup>. Mit einer merklichen Erhöhung der Startgutschrift und der Berücksichtigung der sog. erdienten Dynamik hat dies nichts zu tun. Den im neuen kapitalgedeckten Verfahren gebildeten bisher nur geringen Vermögen stehen eine hohe Anzahl an Versorgungspunkten inklusive Startgutschriften gegenüber. Daher werden – wie sich bei der VBL in den jüngsten Mitteilungen gezeigt hat – selbst bei einer guten Rendite eben nur wenige Bonuspunkte ausgeschüttet.

## 5. Regelungslücken

Der BGH übersieht, dass die Änderung einzelner Faktoren oder der gesamten Berechnungsformel nicht notwendigerweise eine Erhöhung der Startgutschrift nach sich zieht. Es liegen zahlreiche VBL-Berechnungen vor, bei denen die maßgebliche Startgutschrift nicht von der Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1, sondern von dem sog. Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder von der sog. Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS bestimmt wird. Schätzungsweise jeder fünfte rentenferne Pflichtversicherte hätte gar nichts von der Veränderung der Berechnungsformel. Dazu zählen insbesondere Alleinstehende mit einem monatlichen Bruttogehalt bis zu 4.500 Euro im Jahr 2001. Es bestehen zudem zahlreiche Fälle, in denen der als Startgutschrift festgelegte Mindestbetrag bis zu 56% über dem bisherigen Betrag nach der Berechnungsformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt. In diesen Fällen bekäme der Betroffene nicht einen einzigen Cent mehr, wenn nur die Berechnungsformel ein wenig geändert würde.

Um einen jahre- und evtl. jahrzehntelangen Streit zu vermeiden, sollten die Tarifvertragsparteien daher eine umfassende Neuregelung zur Berechnung der Startgutschriften für Rentenferne beschließen. Ein Drehen an der einen oder anderen „Stellschraube“ reicht bei weitem nicht aus.

44 Siepe, a.a.O. (Fn. 34), S. 64 ff.

## IV. Ergebnis und Ausblick

Wie sich zeigt, ist das Regelungssystem der Zusatzversorgung nicht nur im Punkt des jährlichen Anteilssatzes zu ändern, sondern umfassend neu zu regeln. Auch die Wiedereinführung des bis 2001 geltenden Systems stellt für die Versicherten eine denkbare Option dar, z.B. auf eine abgesenkte Bruttostaffel mit einer Maximalversorgung von 65% vom Brutto und einem Versorgungssatz von 1,625 v.H. je Jahr gv. Zeit. Allerdings ist mit Blick auf die Rechtsprechung zu bemerken, dass auch weitere einzelne Änderungen wieder der gerichtlichen Überprüfung unterstellt werden. Dabei wäre es für die immer älter werdenden Pflichtversicherten wesentlich einfacher, wenn sich auch die Obergerichte nicht auf einzelne Punkte zurückziehen, sondern umfassend Stellung beziehen würden. Manche Verfahren dauern bereits jetzt über sechs Jahre. Bei nur einzelnen Änderungen muss dann immer wieder neu durch alle Instanzen prozessiert werden.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 22.3.2000<sup>45</sup> bereits auf die Voraussetzungen einer gültigen Neuregelung des Satzungsrechts hingewiesen: Die Neuregelung der Bestimmungen für die Startgutschrift bei Rentenfernen darf Beschäftigte mit höheren Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht benachteiligen, muss übersichtlich und durchschaubar sein, sich an die alte Gesamtversorgung mit Beibehaltung der alten Schutz- bzw. Untergrenzen anlehnen, keine Gleichbehandlung von langgedienten mit vorzeitig ausgeschiedenen Beschäftigten vorsehen sowie die erdiente Dynamik für Rentenferne berücksichtigen.

In Richtung der Tarifvertragsparteien ist zu empfehlen, nicht nur an einzelnen Stellschrauben zu drehen, sondern die Satzung umfassend neu zu regeln oder das vor der Systemumstellung gültige Recht (eventuell abgesenkt bruttobezogen) insgesamt für die bis 2001 Beschäftigten wiederherzustellen. Man könnte aber auch das Satzungsrecht der VBL insgesamt abschaffen und eine gesetzliche Grundlage schaffen, wie es für eine Anstalt des öffentlichen Rechts richtig wäre. Aber dies wäre ein anderer Streit.

45 BVerfG, Beschluss vom 22.3.2000, a.a.O. (Fn. 14).